

X.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 30. December 1842.



Antrag des Senats.

Der Senat benützt die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft, wodurch Er derselben Gelegenheit zur Abgabe rückständiger Erklärungen darbietet, zugleich zu folgenden Mittheilungen und Anträgen:

I. Revision der Abschätzung der Grundstücke in der Vorstadt zum Behuf der Grundsteuer.

Den ihm über diesen Gegenstand eingereichten Deputations-Bericht nebst dazu gehöriger Uebersicht theilt der Senat beikommend der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit.

Anlage A. mit
Unter-Anl. B.

II. Armen-Institut.

Von Seiten der Session des Armen-Instituts ist das Resultat der für dasselbe veranstalteten Einzeichnungen freiwilliger Beiträge in nachstehender Zusammenstellung eingereicht worden.

- | | | | | |
|----|---|---------------|-------|-----------------|
| 1) | In der Altstadt, statt der für das laufende Jahr gezeichneten | 19,119 ₰ 42 % | | ₰ 19,040 „ 60 % |
| 2) | In der Neustadt, statt der für das laufende Jahr gezeichneten | 2,947 ₰ 30 % | | „ 2,999 „ 64 „ |
| 3) | In der Vorstadt, statt der für das laufende Jahr gezeichneten | 3,906 ₰ 26 % | | „ 4,138 „ 44 „ |
| | somit im Ganzen..... | | | ₰ 26,179 „ 24 % |

(83)

woraus

woraus sich gegen die für das gegenwärtige Jahr gezeichnete Summe von 25,973 fl 26 kr ein Mehrbetrag der Einzeichnungen für 1843 von 205 fl 70 kr ergibt.

Der Senat verbindet mit dieser Mittheilung seinen aufrichtigen Dank an die Mitglieder der Diaconien, für deren auch bei dieser Veranlassung aufs Neue bethätigte erfolgreiche Bemühungen um die Erhaltung unsers Armen-Instituts, und den Antrag auf dessen Fortbestehen im nächsten Jahre.

III. General-Einnehmer.

In Hinsicht des für unsere Finanz-Verwaltung so wichtigen Amtes des General-Einnehmers hat der Senat, in Folge eines ihm erstatteten Berichts, in Erwägung gezogen, daß es angemessen sein werde, dem gegenwärtig diese Stelle bekleidenden Beamten in seinem umfassenden und in einer fast dreißigjährigen Amtsführung mit musterhafter Treue und dem angestrengtesten Fleiße wahrgenommenen Geschäftskreise einige Erleichterung zu verschaffen. Eine gerechte Rücksicht auf sein Alter und seine Gesundheitsumstände macht dieses nothwendig, und eben so wichtig erscheint es, daß bei Zeiten gehörige Fürsorge für eine genaue Bekanntschaft mit allen den mannigfaltigen Zweigen dieser wichtigen Verwaltung unter seiner Anleitung veranlaßt, und damit jeder Unterbrechung in der bisher für das Wohl des Staats so ersprießlichen Ordnung im Voraus begegnet werde.

Der Senat beabsichtigt deshalb, dessen Sohn, Anton Rieke, der seit mehr als sechszehn Jahren als Gehülfe des General-Einnehmers unter ihm gearbeitet und die Geschäfte vollständig kennen zu lernen, sich mit Eifer und Ausdauer bemühet hat, zu dessen Substituten für die Wahrnehmung des Dienstes in Verhinderungsfällen des gedachten Beamten und zur Uebernahme geeigneter Theile seines Geschäftskreises mit der Hoffnung der Nachfolge in dieses Amt, jedoch unter Vorbehalt künftiger etwa geeignet erachteter Abänderungen in seiner Stellung und seinen Dienst-Emolumenten, zu ernennen. Demzufolge hält Er für zweckmäßig, diejenigen Geschäfte des General-Einnehmers, welche seinem Substituten ohne Nachtheile der allgemeinen Finanz-Verwaltung einstweilen aufgetragen werden könnten, jenem zu einer angemessenen Erleichterung abzunehmen, und wird die Finanz-Deputation zu dem Ende auffordern, ihre Ansicht, welche Geschäfte sich dazu vorzugsweise vereignen möchten, ihm mitzutheilen.

Bei dieser aus der besonderen Natur des Verhältnisses sich ergebenden Sachlage und bei seiner gewiß von der Ehrliebenden Bürgerschaft getheilten Anerkennung der Verdienste des jetzigen General-Einnehmers, findet der Senat sich jedoch veranlaßt, anheim zu geben, ob dem Substituten nicht für diese Uebernahme der ihm anzuvertrauenden Geschäfte während der Dauer der Dienstverwaltung des eigentlichen Beamten eine mäßige Gratification, welche mit dem Aufhören dieser nur vorübergehend zu treffenden Einrichtung selbstredend cessiren muß, zuzugestehen sei, und sieht darüber der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen.

IV. Bürgerwehr.

In der Versammlung des Bürger-Convents vom 27. November 1841 wurde die Prolongation der in Betreff der Bürgerwehr bestehenden Anordnungen bis Ende 1842 vereinbart, und damit eine Aufforderung der Bewaffnungs-Deputation verbunden, die deshalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen, in Hinblick auf die gegenwärtige Organisation des Bundes-Contingents, einer Revision zu unterziehen und darüber vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres einen Bericht einzureichen.

Die Bewaffnungs-Deputation ist mit dieser Revision beschäftigt, hat es jedoch im Laufe dieser Arbeit erforderlich gefunden, vor Aufstellung bestimmter Vorschläge nähere Erkundigung über einzelne dabei in Frage kommende tatsächliche Verhältnisse einzuziehen, worüber ein längerer Zeitraum, als vorher berechnet werden konnte, in Anspruch genommen wird. — Die Deputation hat darauf das Gesuch begründet, mit Erstattung des gedachten Berichts noch drei Monate befristet zu werden, welchenfalls die bestehende Einrichtung der Bürgerwehr bis dahin zu verlängern sein dürfte.

Der Senat giebt der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim, sich über diese Prolongation mit ihm zu vereinbaren.

V. Nachbewilligungen.

Diese dürften zufolge deshalb eingegangener Anträge der betreffenden Behörden noch erforderlich sein:

a)	für Unkosten der Polizei-Direction.....	700	fl	—	kr
b)	für Ankauf von Ausluchten etc.....	720	„	—	„
c)	für Anfertigung der Steuerrollen.....	375	„	—	„
d)	für Unkosten des Ober-Appellations-Gerichts....	170	„	—	„
e)	für Unterhaltung öffentlicher Gebäude.....	300	„	—	„

Der Senat erklärt sich mit diesen Nachbewilligungen einverstanden.

Noch sieht der Senat der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen, über folgende bei dem gegenwärtigen Jahreschlusse in Frage kommende

VI. Prolongationen:

- a) der Gerichts- und Notariatsordnung;
- b) des Gehalts der Canzlei-Gehülfen;
- c) der Einrichtung wegen des Straßenpflasters;
- d) des Rückzolls auf hieselbst fabricirten Branntwein;
- e) des Tarifs für das Lagergeld im Pulvermagazin;
- f) des Tarifs der Hafengelder zu Bremerhaven;
- g) des Tarifs für Erwerbung der Bürgerrechte;
- h) der Regierungs-Commission des Senats und der Vollmacht der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben; — endlich
- i) der Prolongation der Unterstützung der Armenpflege des Buntenthorsteinswegs.

Diese jährliche Beihilfe für den unentgeltlichen Schulunterricht der armen Kinder daselbst wurde in Folge eines Deputations-Berichts im Jahre 1832 mit 100 R auf den Fond der Kosten für die niederen Schulen auf fünf Jahre bewilligt, und im Jahre 1837 auf weitere fünf Jahre verlängert, so daß die Fortdauer dieser Unterstützung, welche sich bei unveränderten Umständen empfiehlt, einer erneuerten Bewilligung bedarf.

Auch zu den heutigen Verathungen wolle der Höchste seinen segensreichen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Löbliche Bürgerschaft erklärt sich auf die heutigen Anträge eines Hochweisen Rathes in Folgendem:

Zu I. Revision der Abschätzung der Grundstücke in der Vorstadt zum Behuf der Grundsteuer,

dankt Sie der Finanz- und Reclamations-Deputation für ihren Bericht. Sie genehmigt, daß die Grundsteuerrolle der Vorstadt und der dazu gezählten Pagenthörner und Uthbremer Feldmarken nach der neuerdings vorgenommenen Abschätzung formirt werden möge.

Zu II. Armen-Institut,

hat Sie mit vieler Freude das Resultat der Bemühungen der Herren Diaconen, die sich auch zu ihrer besonderen Dankverpflichtung mit der Einzeichnung der milden Gaben bemüht haben, vernommen. Sie prolongirt diese wohlthätige Anstalt, in gleicher Weise wie bisher, für das kommende Jahr.

Zu III. General-Einnehmer.

Eine Löbliche Bürgerschaft erkennt zu sehr die bisherigen ausgezeichneten Dienstleistungen des Herrn General-Einnehmers, um nicht gern demselben, bei zunehmendem Alter, jede mögliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

Sie bewilligt daher dem Sohne desselben, Anton Riecke, so lange derselbe seinem würdigen Vater als Substitut zur Seite stehen und die von der Finanz-Deputation näher zu ermittelnden Geschäfte getreulich wahrnehmen wird, vom 1. Januar kommenden Jahres an, ihrerseits eine jährliche Gratification von 500 R , jedoch unter dem

dem Vorbehalt, daß, bei künftig, hoffentlich noch lange nicht eintretender Vacanz der Stelle eines General-Einnehmers und vor deren definitiven Wiederbesetzung die demselben zu ertheilende Instruction mit der Finanz-Deputation näher concertirt werde, so wie Sie denn auch, den Andeutungen eines Hochweisen Rathes gemäß, deren Bericht darüber demnächst entgegensteht, wie dieser letzte Posten in der Folge zu salariren sein dürfte.

Zu IV. Bürgerwehr,

erstreckt Sie dem Antrage der Bewaffnungs-Deputation zufolge, deren auch an Sie gerichteten Bericht Sie jedoch ungern vermißt, die in Betreff der Bürgerwehr und des Verfahrens bei der Wahl der Officiere derselben bestehenden Anordnungen bis zum 1. April kommenden Jahres, indem Sie bis dahin dem von ihr im Convente vom 17. Decbr. 1841 gewünschten Berichte entgegensteht.

Zu V. Nachbewilligungen,

erklärt Sie sich mit den annoch für dieses Jahr geforderten Nachbewilligungen einverstanden und ermächtigt ihrerseits die General-Casse zu deren Auszahlung. Sie wünscht indeß, da Sie bei mehreren Posten eine nähere Motivirung vermißt, daß diese ins künftige gegeben werde.

Zu IV. Prolongationen,

willigt Sie in die Prolongation

- a) der Gerichts- und Notariats-Ordnung,
- b) des Gehalts der Canzlei-Gehülfen,
- c) der Einrichtung wegen des Straßenpflasters,
- d) des Rückzolls auf hieselbst fabricirten Braantwein,
- e) des Tarifs für das Lagergeld im Pulvermagazin,
- f) des Tarifs der Hafengelder in Bremerhaven,
- g) des Tarifs für Erwerbung der Bürgerrechte,
- h) der Regierungs-Commission und der Vollmacht ihrer Repräsentanten bei derselben, unter den bisherigen Restrictionen wegen der Geldmittel,
- i) der Unterstützung der Armenpflege des Buntenthorssteinweges, unter gleichen Voraussetzungen wie bisher,
- k) der Bestimmungen in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staats-Verträge hier Gewerbsrechte üben wollen,

und zwar die sub a) b) c) d) e) f) g) h) k) auf ein Jahr, die sub i) aber auf fünf Jahre.

Eine löbliche Bürgerschaft giebt sodann noch über folgende Gegenstände ihre rückständige Erklärung ab:

VII. Beamten-Steuer in Begeßack,

kann Sie nach der dermaligen Lage der Verhältnisse von Begeßack und da auch die Abgaben der Begeßacker denen der übrigen Staatsgenossen nicht gleich sind, unter Bezug auf ihre Erklärung vom 15. Novbr. 1839, in die Aufhebung der Beamten-Steuer und die dieserhalb gemachten Anträge eines Hochweisen Rathes nicht willigen.

Sollte es überall einmal nöthig werden, ein Amtshaus in Begeßack zu bauen, so ist eine löbliche Bürgerschaft der Ansicht, daß ein solches von Staatswegen auf einem unserm Staate gehörenden Plage errichtet werden müsse.

VIII. Straßen-Bepflasterung,

ist Sie nunmehr auch damit einverstanden, daß mit der Umpflasterung der in dem Berichte der Deputation näher bezeichneten Straßen, ganz dem Antrage gemäß, nach der in der Linie aufgenommenen Summe, in dem nächsten Jahre verfahren werde, und hofft Sie, sich dieserhalb der Zustimmung eines Hochweisen Rathes noch im heutigen Convente erfreuen zu dürfen, damit die Arbeiten im Frühjahr nicht verzögert werden.

IX. Verbesserung des Weserstroms,

hat Sie gern aus dem ihr mitgetheilten Gutachten erschen, daß eine fernere Verbesserung des Flußbetts der Unterweser durch Fortsetzung und Ausdehnung der Werke auf der Strecke diesseits der Moorlosen Kirche und durch Bildung eines regelmäßigen Fahrwassers mittelst Anlage solcher, auch von da bis Begeßack zu erlangen stehe. Sie empfiehlt der Convoe-Deputation, der Sie sich für ihre bisherigen Bemühungen dankbar bezeugt, ihre ganze Aufmerksamkeit auf diese neuen Werke zu richten, und genehmigt Sie, da das Baggern nun einmal ein unentbehrliches Hülfsmittel zur Fortschaffung sich bildender Versandungen ist, den Ankauf der bewährten Lange'schen Baggermaschine, indem Sie ihrerseits die General-Casse zur Auszahlung der dafür erforderlichen Summe ermächtigt.

X. Theilnahme an den Bürger-Conventen.

Eine löbliche Bürgerschaft ist nicht, wie es ein Hochweiser Rath in seiner Erwiderung vom 14. October d. J. zu glauben scheint, der Meinung gewesen, in den bisherigen Verhältnissen schon jetzt eine so umfassende Abänderung, wie die von ihm angedeutete, eintreten zu lassen. Vielmehr hat Sie nur den Wunsch gehabt und beschränkt sich auch noch jetzt darauf, daß das Wohnen in den Vorstädten für solche Bürger, welche das städtische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen und den Schoß bezahlen, künftig kein Hinderniß für deren Convents-Fähigkeit abgeben sollte.

Sollte ein Hochweiser Rath sich damit einverstanden erklären, so ist es ihr genehm, wenn mit der Einladung dieser so eben bezeichneten Personen in der von demselben beantragten Weise verfahren wird.

XI. Deichschäden,

bezieht sich eine löbliche Bürgerschaft bei den bedeutenden Gefahren, denen Stadt und Gebiet annoch im Jahre 1840 wiederum ausgesetzt gewesen sind, auf die Convents-Verhandlungen vom 19. März und 21. Mai 1830, denen gemäß ihr nunmehr der Zeitpunkt gekommen zu sein scheint, um diese so höchst wichtige Sache zu fördern.

Sie überträgt dieselbe daher zur Berathung und Bericht an eine gemeinschaftliche Deputation, zu welcher Sie, wenn ein Hochweiser Rath ihr hierin beipflichten sollte, nicht ermangeln wird, einige Herren aus ihrer Mitte zu ernennen.

XII. Rückständige Berichte.

Eine löbliche Bürgerschaft erinnert sich sodann, daß noch mehrere Berichte rückständig sind und ersucht Sie die damit beauftragten Deputationen, ihr dieselben in Betreff

- 1) der Einführung gesetzlicher Bestimmungen für die Verpflichtung zum Besuch der Schulen, unter Berücksichtigung des Zustandes der Mittel- oder Nebenschulen, nicht sowohl in Hinsicht des Unterrichts selbst, als in Hinsicht der Lage, in welcher die Lehrer dieser Schulen durch die Unbedeutendheit und Unsicherheit ihrer Einnahmen sich befinden;
 - 2) des Postwesens und Gehalte,
 - 3) der Revision der Erbs- und Handfesten-Ordnung,
- des Förderamts zu geben.

Sie kann sodann ihren heutigen Vortrag nicht schließen, ohne die Bitte an die gütige Vorsehung zu richten, auch im kommenden Jahre, so wie bisher, das Verhältniß von Rath und Bürgerschaft in ihren vereinten Berathungen für das Wohl der Heimath zu segnen.

Nach allen Richtungen hin, von Oben herab und von Unten hinauf, ergieße sich auch in dem neuen Zeitabschnitte durch den ganzen Staat, in fester Eintracht und Einheit, und in gegenseitigem Vertrauen eine läuternde, hochsinnige, bindende Liebe, und ihr Kern und Stern und ihr fester Angel und Mittelpunkt, in welchem Alle, Alle, wenn auch auf verschiedenen Wegen, sich zusammenfinden und in welchem Alle kühn und fest dastehen, bleibe unverrückt:

Unser theures Bremen und mit ihm das gesammte Deutsche Vaterland.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erwiderung der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt der Senat das Folgende:

Zu I. Revision der Abschätzung der Grundstücke in der Vorstadt, zum Behuf der Grundsteuer,

ist der Senat mit den in dem Deputationsberichte vorgeschlagenen Maasregeln einverstanden und wird für deren Ausführung Sorge tragen.

Zu II. Armen-Institut,

ist durch den Beitritt der Bürgerschaft erledigt.

Zu III. General-Einnehmer,

erklärt der Senat sich damit einverstanden, daß die von ihm beantragte Gratification des Anton Riecke für die Zeit, wo derselbe seinem Vater zugeordnet sein wird, auf jährlich 500 R , vom 1. Januar kommenden Jahres an, bestimmt werde.

Daß bei dem wirklichen Eintritte desselben in das Generaleinnehmer-Amt über seinen Gehalt und Emolumente weitere Verathung und Beschlußnahme vorbehalten werde, lag bereits in dem Antrage des Senats, welcher solchenfalls auch die Ansichten der Finanz-Deputation über die demselben zu ertheilende Instruction gern vernehmen wird.

Zu IV. Bürgerwehr,

wie

zu V. Nachbewilligungen.

Diese Gegenstände finden sich durch die Zustimmung der Bürgerschaft erledigt.

Zu VI. Prolongationen.

Mit der Prolongation der in dem Antrage des Senats unter a. bis h. angeführten Einrichtungen und Bestimmungen, desgleichen mit der der Bestimmungen in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staatsverträge hieselbst Gewerbsrechte üben wollen, — für den Lauf des nächsten Jahres, so wie mit der Verlängerung der unter i) bemerkten Unterstüßung der Armenpflege des Buntenthorsteinwegs für den Lauf der nächsten fünf Jahre, erklärt sich der Senat einverstanden.

Zu VIII. Straßenbepflasterung,

wird sich der Senat bei einer andern Gelegenheit erklären.

Zu IX. Verbesserung des Weserstroms,

theilt der Senat die Ansicht, daß mit den Bemühungen zur Fahrbarerhaltung und Regulirung des Weserstroms auf die angegebene Weise eifrigst fortzufahren sei, ist auch mit dem Ankauf der Langeschen Baggermaschine einverstanden.

Zu XII. Rückständige Berichte,

läßt Er sich die Beförderung derselben empfohlen sein.

Auch der Senat sieht mit aufrichtiger Dankbarkeit auf die vielfachen Segnungen zurück, welche der Höchste uns in dem verflossenen Jahre hat zu Theil werden lassen. — Uns des Fortgangs derselben auch für das neu beginnende, so viel an uns ist, immer würdiger zu machen, wird im Laufe desselben die Aufgabe unsers gemeinsamen Bestrebens sein. Vertrauen und Eintracht für unsere innern Verhältnisse, und was die äußern betrifft, das Festhalten an redlicher deutscher Gesinnung, werden aber vor andern geeignet sein, uns zu glücklicher Lösung dieser Aufgabe zu befähigen.

In dieser Ueberzeugung, Aussicht und Hoffnung entläßt der Senat die Ehr-
liebende Bürgerschaft.

Anlage A.

mit Unter: Anlage a.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

über die

Revision der Abschätzung der Grundstücke in der Vorstadt

zum

Behuf der Grundsteuer.

In dem Convente vom 18. März d. J. wurden die Finanz- und Reclamations-Deputation beauftragt, eine Revision der im Jahre 1831 vorgenommenen, damals aber nur vorläufig genehmigten Taxation der Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken zu bewerkstelligen und zugleich bei dieser Veranlassung die Grundsteuerrolle der Vorstadt einer Rectification nach denselben Grundsätzen, wie sie für die Altstadt und Neustadt bestehen, zu unterziehen, demnächst aber über die daraus sich ergebenden Resultate zu berichten.

In Befolgung dieses Auftrags haben die Deputationen eine erneuerte Abschätzung aller in den gedachten beiden Feldmarken belegenen Parzellen, nach Anleitung der Kataster-Karten und unter specieller Aufsicht des Controleurs, vornehmen lassen und nicht minder, in Anwendung der für die Grundsteuer der Altstadt und Neustadt bestehenden Grundsätze eine Revision der Steuerrolle der Vorstadt dahin verfügt, daß bei der Werthbestimmung der bei den hiesigen Affecuranz-Compagnien gegen Feuersgefahr versicherten Häuser und Gebäude die bei der Versicherung ausgemittelte Taxationssumme unter Hinzurechnung des Werthes des Grundes und Bodens als der zu versteuernde Grundwerth des Immobile's angenommen worden, hinsichtlich derjenigen Grundstücke aber, welche entweder gar nicht, oder nicht bei den hiesigen Affecuranz-Compagnien versichert sind, der Werth derselben durch specielle Untersuchung und Abschätzung ausgemittelt und darnach der Ansaß in der Steuerrolle, wo es erforderlich war, rectificirt ist.

Aus der in der Anlage a. beigefügten tabellarischen Uebersicht ergeben sich nun die Resultate dieser erneuerten Abschätzungen und Rectificationen dahin, daß der Grundwerth der beiden Feldmarken sich um etwa 81,000 fl höher wie nach der frühern Taxation herausstellt, und daß das gesammte Steuercapital der Grundstücke

Unter: Anlage a.

Vorstadt, einschließlich der beiden Feldmarken, welches sich nach der Abschätzung in den Jahren 1830 und 1831 auf 2,953,051 fl berechnete, aber bis zum Schlusse des Jahres 1841 durch den beträchtlichen Anbau der Vorstadt schon auf 3,685,025 fl gestiegen war, nach der jetzt vorgenommenen genauen Revision auf die Gesamtsumme von 4,890,432 fl sich beläuft und daher eine Zunahme von etwa 1,205,400 fl nachweist.

Die Deputationen halten dafür, daß bei der Sorgfalt, mit welcher diese Abschätzungen vorgenommen worden, es unbedenklich sei, dieselben der Aufstellung der neuen Mutterrolle für die Vorstadt und die beiden Feldmarken zum Grunde zu legen, und erlauben sich hierauf ihren Antrag zu richten.

Unter: Anlage a. zu A.

U e b e r s i c h t

der diesjährigen Abschätzung der Grundstücke der Vorstadt und der dazu gehörigen Feldmarken Pagenthorn und Uthbremen, nebst Vergleichung mit der Abschätzung vom Jahre 1830/31.

	Diesjährige Abschätzung.		Abschätzung vom Jahre 1830/31.		Ueberschlag der diesjährigen Abschätzung.	
	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
Vorstadt.....	4,337,316	59	2,481,204	18	1,856,112	41
Pagenthorn	253,749	49	194,340	13	59,409	36
Uthbremen	299,365	58	277,507	17	21,858	41
Summa.....	4,890,432	22	2,953,051	48	1,937,380	46

NB. In Folge der alljährlich vorgenommenen Taxation der neu entstandenen Gebäude hat sich das Steuercapital der Vorstadt und der genannten Feldmarken nach und nach vergrößert und betrug im Jahre 1842.

nach der neuen Abschätzung würde es betragen circa

Also mehr

Aufgestellt Bremen, den 13. December 1842.

D. Schulz, Dr.,
Controlleur der directen Steuern.





